

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Infections-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Jodocus Temme.

Ober-Landesgerichts-Director zu Münster.

J. Temme wurde am 22. Octbr. 1799 zu Wiedenbrück bei Rheda geboren. Sein Vater war im kleinen Fürstenthum Rheda Beamter und zwar Klosteramtman des Fürsten von Bentheim. Im Verein mit seinem Bruder, einem katholischen Geistlichen, gab er seinem Sohne den ersten Unterricht, welcher sodann das Gymnasium zu Paderborn besuchte, wo er sogleich nach Prima versetzt wurde. Als Student des Rechts seit 1814, also mit seinem 15ten Jahre, besuchte er die Universitäten Münster, Halle und Heidelberg, und wurde zugleich Studienleiter eines Prinzen von Bentheim, von dessen Vater er nach vollendetem Studium eine Anstellung im Rechtsfache erhielt. 1832, bereits verheirathet und Vater von 3 Kindern, bestand er in Berlin das dritte juristische Examen und wurde als Referendar in preussische Dienste aufgenommen. Während 7 Jahren wurde er nach Arensberg, von da nach Ragnit als Kreis-Justizrath in Litthauen, dann ins altmärkische Stendal als Inquisition-Director und endlich nach Greifswalde in Pommern zum Hofgericht versetzt, bis ihn der König 1839 nach Berlin berief, als den Tüchtigsten von allen Bewerbern, um die Stelle eines Abtheilungsdirectors beim Kriminalgericht zu verwalten. Bald wurde er zweiter Kriminal-Director, als welcher er amtlich, wie als juristischer Schriftsteller bald einen ausgezeichneten Ruf sich erwarb. Doch schrieb er nicht allein juristische Werke, sondern auch Novellen, Erzählungen und Romane unter dem Namen H. Stahl, die vielen Beifall fanden. Nach der Revolution wurde er zum Staats-Anwalte bestellt, doch schon im Juli konnte man den freisinnigen Temme nicht mehr in der Residenz brauchen, und unter dem Ministerium Pfuels schickte man ihn in die Stadt der Pfaffen und Aristokraten, nach Münster, als Ober-Landesgerichts-Director. In der National-Versammlung hatte er auf der Linken gesessen und dort stets den Grundsatz gepredigt: „Wir sind hierher berufen, des Volkes Frei-

heit zu gründen; wir sind nicht hierher berufen, das alte Bevormundungssystem wieder zu begründen.“ Er blieb in der National-Versammlung, bis sie auseinander gesprengt wurde und stimmte am 18. Nov. 1848 mit für den Steuerverweigerungsbeschluß. Seine „treuehormsamsten“ Kollegen in Münster petitionirten an den König, er möge sie außer aller amtlichen Beziehung mit dem Demokraten Temme, ihren Vorgesetzten, bringen; er erklärte aber bei seiner Rückkunft: „Ich werde meinen Platz nur nach Urtheil und Recht räumen.“ Die Empfangsfeierlichkeiten, die von der Bürgerschaft bei seiner Rückkehr veranstaltet wurden, waren glänzend. Doch bald wurde er verhaftet wegen Theilnahme am Steuerverweigerungs-Beschlusse, und seine Untergebenen sperren ihn ins Zuchthaus ein. Erst am 28. Jan. 1849 erfolgte seine Entlassung, und unter ungeheurem Jubel des tausendweis herbeigeströmten Volkes ward er vom Zuchthause nach dem Gebauletschen Hotel begleitet. Er begab sich hierauf nach Frankfurt als Mitglied des Parlaments, ging selbst mit nach Stuttgart und nahm dort an allen Beschlüssen Theil. Nachdem auch dies Parlament mit Gewalt auseinander getrieben worden war, ging er freiwillig nach Berlin und begab sich auf Befehl des Justizministers nach 14 Tagen wieder nach Münster, wie Urias auf den Befehl David's an die Stelle, wo er gemordet werden sollte. An demselben Tage, an welchem er in Münster eintraf, wurde er auch schon von der Polizei überfallen, verhaftet und wieder ins Zuchthaus gesperrt. Er wurde nun der Theilnahme an den Beschlüssen des Stuttgarter Parlaments und zwar wegen Hochverraths angeklagt. Noch 20 Abgeordnete aus Preußen nahmen daran Theil, Temme allein mußte deshalb eine 10monatliche Untersuchungshaft er leiden, und ein solches Verfahren ist beispiellos in den Annalen der preussischen Rechtspflege, es ist ein offener Akt der Rache. Endlich am 6. April d. J. wurde Temme vom Schurgerichte zu Münster freigesprochen und seiner Haft entlassen. Der Zudrang zum Sitzungs-

lokale war ungeheuer. Nachts 11 Uhr erfolgte erst die Freisprechung und doch wurde er noch von Tausenden auf den Straßen jubelnd empfangen, die Pferde aus seinem Wagen gespannt und vom Volke selbst nach seiner Wohnung gezogen, wo man ihm noch eine Fackelmusik brachte. Sein Thun war stets ein thatenreiches, leidendes, kräftiges, unbeugsames, in sich einiges, ehrliches. Jetzt, nach so langer Haft, steht er noch eben so geharnischt und ungebeugt, ein rüstiges Werkzeug der wahren Demokratie da wie früher, und ist nur geehrter, geliebter und fester hervorgegangen aus der harten Leidenschule, welche Rachsucht über ihn verhängte. Sein Wahlspruch ist: „Dem Volke habe ich mein Leben gewidmet; mit dem Volke, für seine Freiheit und seine Rechte, werde ich stets kämpfen und entweder siegen oder fallen!“

Tagesgeschichte.

Dresden. Hauptmann von Teutscher ist nun wirklich zu 10 Monaten Festungsstrafe, zu Tragung der Untersuchungskosten und zur Bezahlung des Schmerzensgeldes und Heilerlohns wegen verübter Thätlichkeiten an den Brauermeister Straßer verurtheilt.

Erfurt, den 30. April. Das Schauspiel ist zu Ende. Ich blieb auf der Tribüne des Publikums stehen, bis alle Abgeordneten den Raum der Tiefe verlassen hatten und die Vicepräsidenten und Schriftführer sich in das Audienzzimmer des Präsidenten verloren. Ich wollte eben gehen, als aus demselben Zimmer eine feste, finstere Gestalt sich herausbewegte und als der allerletzte aller Abgeordneten jenen Raum der Tiefe durchschritt, um in der Ecke links Ausgang zu nehmen: es war Hr. v. Radowiz. Radowiz mag wohl wissen, wie es mit der Sache der sechswochentlichen Debatten steht. Wir andern sind so klug als wie zuvor, und die Berufenen gehen heim und nähren sich wieder redlich. Viele glauben, daß man sie über eine verabscheute und längst verworfene Verfassungs-Schablone habe theoretisiren lassen, und aus der Noth in den Schlußtagen des Mai eine Tugend gemacht habe. Wenige sind mit Hoffnung geschieden, trotz aller Zureden und Toaste. Die Bahnhofsparthei hielt ein improvisirtes Festmahl im Vogel'schen Garten, wo es bei edelm Wein aus Baden munter herging. Häuffer und Mathy sprachen witzige und erhebende Worte, und Riesser schlug eine schmerzliche Stelle an, als er des ersten deutschen Parlaments gedachte. Sollte der Mystiker des Verwaltungsraths etwas ernstliches damit gemeint haben, wenn er die Session zu Erfurt das erste deutsche Parlament nannte? Man mag bis an die Gränzen des Möglichen gehen, aber die Geschichte ist einmal da gewesen, und läßt sich nicht durch

Redensarten löschen. Es war einmal ein Frankfurt, und es wird wieder einmal ein Frankfurt kommen.

Frankfurt. Circularschreiben an sämtliche bei deutschen Regierungen beglaubigte kaiserlich österreichische Gesandtschaften d. d. Wien, 26. April 1850. Die Dauer der Wirksamkeit des dormaligen provisorischen Bundes-Central-Organs ist so kurz bemessen worden, weil man sich bei seiner Einsetzung der Hoffnung überlassen zu dürfen glaubte, die gegebene Frist werde hinreichen, um eine allseitige Verständigung in der deutschen Frage herbeiführen, und in Folge derselben die Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten an eine definitive Centralgewalt übertragen zu können. Als diese Hoffnung leider aufgegeben werden mußte, waren wir dem Zeitpunkt nahe gerückt, welcher der Thätigkeit der provisorischen Bundescommission jedenfalls ein Ziel wird setzen müssen, da bereits mehrere deutsche Regierungen erklärt haben, daß sie zu einer Verlängerung des Provisoriums in seiner bisherigen Einrichtung ihre Zustimmung zu geben nicht vermöchten. Unter diesen Umständen ist die Bildung eines neuen provisorischen Central-Organs unabweisliches Bedürfnis geworden. In der Ueberzeugung, daß eine rasche und allseitig befriedigende Verständigung über diese wichtige Angelegenheit wesentlich gefördert werden dürfte, wenn auch dießmal, wie bei einer frühern ähnlichen Veranlassung, ein gemeinschaftlicher Vorschlag der Höfe von Wien und Berlin den übrigen Genossen des Bundes vorgelegt werden könnte, hat die kaiserliche Regierung nicht versäumt, das kön. preussische Cabinet auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihre Einigung über einen solchen Vorschlag gewähren würde. Die zu diesem Ende von uns eingeleiteten Verhandlungen sind aber zu unserm aufrichtigen Bedauern ohne Erfolg geblieben. Heute, wo der kaiserliche Hof endlich volle Gewißheit hierüber erlangt hat, stehen wir am Vorabende der für die Dauer des gegenwärtigen Interim anberaumten Frist, und das unabweisliche Bedürfnis der Einsetzung eines an seine Stelle tretenden neuen Provisoriums ist nunmehr auch zu einem dringenden geworden, da es durchaus unzulässig ist, daß der deutsche Bund, selbst für noch so kurze Zeit, eines rechtmäßigen und gemeinsamen Centralorgans entbehre. In solcher Lage giebt es nur mehr Einen Weg, um zu einem bundesgesetzlichen Beschlusse über die zu treffende Anordnung zu gelangen, welche durch die Zwecke des Bundes unabweislich geboten erscheint. Dieser Weg, den uns die Bestimmungen sowohl des Art. VI der Bundesakte (Art. LVIII der Wiener Congressakte vom 9. Junius 1815) als jene des Art. IV der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 andeuten, ist der ungesäumte Zusammentritt der Bevoll-

mächtigten sämtlicher Genossen des Bundes, um durch eine solche Plenarversammlung zuvörderst die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans vornehmen zu lassen. Eingedenk der Stellung, zu welcher das einhellig kundgegebene Vertrauen seiner Bundesgenossen den kais. Hof berufen hat, und die ihm durch den Art. V der deutschen Bundesakte (LVII der Wiener Congressakte) eingeräumt worden ist, glaubt derselbe, diesem Vertrauen und den mit der erwähnten Stellung übernommenen Verpflichtungen nicht besser als durch die an sämtliche Genossen des Bundes zu erlassende Einladung entsprechen zu können, ihre Bevollmächtigten sofort zu dem angedeuteten Zwecke nach Frankfurt a. M. zu entsenden. Der Vertreter der kais. Regierung wird daselbst in den ersten Tagen des künftigen Monats eintreffen und sich ungesäumt mit den nöthigen Vorbereitungen befassen, um die Versammlung am 10. Mai eröffnen zu können. Deren nächste Aufgabe dürfte es sein, dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks durch Einsetzung eines neuen prov. Central-Organs, welches an die Stelle des in Folge des §. 1 der Uebereinkunft vom 30. Sept. v. J. geschaffenen Interims zu treten haben würde, zu genügen, und wir glauben uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sowohl die Regierungen als deren Bevollmächtigte zu sehr von der Wichtigkeit dieser Aufgabe durchdrungen sein werden, um nicht auch ihrerseits in der möglichsten Förderung einer befriedigenden Lösung derselben eine heilige Pflicht zu erkennen. Wenn dieß, wie wir mit Zuversicht erwarten, der Fall ist, werden wohl 14 Tage zur Erledigung dieser Frage umsomehr ausreichen, als der kais. Hof seinen Bevollmächtigten in den Stand zu setzen gedenkt, die so wünschenswerthe Verständigung durch entsprechende Vorlagen nach Thunlichkeit zu erleichtern. Nachdem durch eine solche Verständigung die wesentlichste Bedingung erfüllt sein wird, von welcher die Erreichung der Zwecke des Bundes abhängt, dürfte es an der Zeit sein, daß die Versammlung der Regierungs-Bevollmächtigten ihre Aufmerksamkeit auch der allgemein als nothwendig anerkannten Revision der Bundesverfassung zuwende, und in Erwägung ziehe, in welcher Weise dieselbe zu Stande zu kommen habe. Alle bisherigen Versuche eine Einigung über diese für den Bund zur Lebensfrage gewordene Angelegenheit zu erzielen, sind fruchtlos geblieben, wegen Mangel an Uebereinstimmung der Ansichten, auf welchen Grundlagen das zu schaffende Werk zu ruhen habe, und auf welchem Wege eine Ausgleichung für die herrschende Verschiedenheit der Meinungen zu suchen sei. Diese Zweifel dürften ihre Lösung in der von dem kais. Hof zu berufenden Versammlung finden, da dieselbe die ihr hier nöthigen Befugnisse aus den Bestimmungen des Art. IV der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 abzuleiten vermag, und ohne Zweifel, ihrer Pflicht getreu, aus diesen Bestimmungen zugleich die Grundsätze entnehmen wird, von welchen jede Revision der Bundesverfassung auszugehen hat, wenn der durch die völkerrechtlichen Verträge vom Jahre 1815 als ein unauflöslicher Verein erklärte Bund, den von allen Mitgliedern desselben eingegangenen Verpflichtungen gemäß, aufrecht erhalten werden soll. Treu übrigens den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusagen, daß sie nicht zu dem Bestandenem, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr Entsprechenden zu-

rückzukehren bezwecke, sondern nur auf den gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen jene entwickelt zu sehen wünsche, welche für die Zukunft geschaffen werden sollen, wird die kais. Regierung redlich dazu mitwirken, daß nach solchen Grundsätzen ein Werk zu Stande komme, welches gerechten und billigen Ansprüchen allseitig zu entsprechen vermöchte. Daß aber die Verpflichtung sämtlicher Bundesglieder sich an einer zeitgemäßen Revision der Bundesverfassung zu betheiligen, ebenso wie jene zur Mitwirkung bei der unerläßlichen Einsetzung eines neuen Provisoriums allseitig werden anerkannt werden, ist kaum zu bezweifeln, indem sämtliche Genossen des Bundes, und vor allen anderen Preußen, bis zur Stunde bei jeder Gelegenheit auf das feierlichste versichert haben, die Bundesverträge vom J. 1815 heilig halten zu wollen. Wenn es bei den zahlreichen im allgemeinen ertheilten Zusicherungen noch besonderer Bürgschaften für diese Gesinnungen bedürfte, würden wir solche mit wahrer Befriedigung in der Erklärung finden, die der k. preussische Regierungskommissär in der Sitzung der zweiten Ständekammer vom 24. Oct. v. J. abgegeben hat. Dieser Erklärung gemäß ist die kgl. Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß allen Bundesgenossen die vertragmäßige Verpflichtung obliege, eine Behörde zur Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheit einzusetzen, und daher auch jedem einzelnen das Recht zukomme, von den übrigen zu fordern, daß sie dieser Verpflichtung entsprechen. Ein gleiches muß aber nicht minder von der allgemeinen Theilnahme an der als nothwendig erkann- ten zeitgemäßen Entwicklung und Ausbildung der Bun- akte gelten, da die Befugniß hierzu nur der Gesammt- heit der Bundesglieder zusteht, und somit jedes derselben die Pflicht hat, dem Zustandekommen des gemeinsamen, von den Umständen gebotenen Werkes nicht durch die Versagung seiner Theilnahme hindernd entgegenzutreten. Der kaiserliche Hof darf demnach mit Zuversicht erwar- ten, daß sämtliche Genossen des Bundes dem an sie ergehenden Aufruf entsprechen werden. Diese Zuversicht ist durch die Erwägung gerechtfertigt: daß der von dem kais. Hof eingeschlagene Weg nicht nur bundesgesetzlich, sondern auch der einzige zum Ziele führende ist; daß die zu fassenden Entschlüsse zur Erfüllung der Bun- deszwecke unerläßlich sind, somit keiner der Bundesge- nossen seine verhältnismäßige Theilnahme und Mit- wirkung verweigern könne, wenn er nicht aufhören will, Mitglied des Bundes zu sein; eine solche Absicht aber den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. V der Wie- ner Schlußakte vom Jahr 1820 widerspricht; und aus diesen Gründen die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Bundeszwecke den eben gemachten Eröffnungen des k. k. Hofes gemäß sämtlichen Genossen auferlegen, ohne Verletzung der angelobten Bundestreue nicht wohl denkbar wäre. Erw. ... haben der ... Regierung von gegenwärtiger Depesche Mittheilung zu machen, den, wie wir hoffen, den Anträgen des kaiserlichen Hofes entsprechenden Entschluß derselben durch Ihre persönliche Einwirkung möglichst zu fördern, und mir über die Er- folge der von Ihnen gemachten Eröffnungen sobald als möglich Anzeige zu erstatten. Empfangen u. u.

München, 2. Mai. Seit drei Tagen sind die ober- bayerischen Geschworenen wieder versammelt, und haben

nach Zahl und Gewicht eine so schwere Aufgabe, daß sie in den 30 Tagen, auf welche die Affise angelegt ist, wenn ihr Verdict den Anklagen conform ausfällt, zu ungefähr einem Duzend Todesurtheilen mitzuwirken hätten. Von vier Räuberbanden, die in der letzten Zeit hier und in Niederbayern vor den Affisen standen und deren Geschäftsverbindung unter einander kaum einem Zweifel unterliegt, sollte heute wieder eine abgeurtheilt werden. Nach einer Debatte, welche die unterlassene Ladung einiger und das Nichterscheinen eines anderen Zeugen hervorgerufen hatte, wurde die auf drei Tage berechnete Verhandlung vertagt. Doch hatte die Sitzung einen Erfolg; unter den Zuhörern befand sich nämlich

ein Individuum, das eines jüngst verübten Raubes dringend verdächtig ist, und hier vorher noch das gefürchtete Institut praktisch studiren wollte; die Verhaftung ließ nicht lange auf sich warten. Ein interessantes Gegenstück erfahren wir aus Straubing. Von der vor etwa 14 Tagen dort erfolgten Hinrichtung, die wie eine Art Volksfest gefeiert worden zu sein scheint, gingen einige Bauernbursche mit einander nach Hause, geriethen in Streit und — einer erschlug den andern. Wer zweifelt noch an dem sittlichen Erfolg, an der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe?

In Paris sind die Wahlen ruhig von Statten gegangen. (E. Depesche.)

Kirchliche Nachrichten.

Am Himmelfahrtsfeste predigt in der Stadtkirche Vormitt. Herr Superint. Beyer und Nachmitt. Herr Archidiacon. M. Fiedler.

In der Gottesackerkirche früh halb 6 Uhr hält Herr Stadtdiacon. Schweinis die Leuchtsche Legatpredigt.

Bekanntmachung.

Ziegelbestellungen aus meinen Ziegeleien sowohl, als auch von meinen Lagerplätzen, sind in meiner Behausung gefälligst aufzugeben.

Plauen, den 25. April 1850. Ludwig Groß.

Beim Ziegeltransport von Haselbrunn und Jöfnitz nach dem Elsterthal finden 20 — 24 zuverlässige Arbeiter sofort dauernde Beschäftigung und wollen solche sich bei mir anmelden.

Plauen am 1. Mai 1850. Ludwig Groß.

Frische Aale à 12 Ngr. 5 Pf. hat zu verkaufen
Wilhelm Ameis
unter der Pforte.

Hält denn die Gesellschaft der 25r dieses Jahr zum Bogelschießen keine Conferenz. Es fragen an
2 Mitglieder.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Diese Gesellschaft erstattet ihren Versicherten pro 1849
71%, 57%, 32% u. 30%
von den gezahlten Prämien zurück.

Einer weiteren Empfehlung bedarf es nicht.

Statuten, Saatregister und Rechenschaftsberichte sind zu haben

in Auerbach bei Herrn Adv. Grösel,
" Oelsnitz " " Oskar Schnobarth,
" Grobau " " Deconom Hädler

und bei Unterzeichnetem.

Plauen, den 3. Mai 1850.

C. J. Immisch,
General-Agent.

Lokal-Veränderung.

Von heute an befindet sich meine

Buchdruckerei

und

Expedition der Voigtländischen Vereinsblätter

im Hause des Herrn Bäcker Tröger am Klostermarkt, 1. Etage, und verbinde zugleich die Bitte, mich auch hier mit zahlreichen Aufträgen zu erfreuen, die ich jederzeit nach Wunsch auszuführen suchen werde.

Plauen, den 8. Mai 1850.

August Wieprecht.